



An das  
 Bundesministerium für Verkehr,  
 Innovation und Technologie  
 Abteilung II/ST5  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Per E-Mail vorab:

[St5@bmvit.gv.at](mailto:St5@bmvit.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Unser Zeichen ASF/UV/RE – FKB (DW 10681)

Ihre Nachricht vom 19.04.2011

Ihr Zeichen GZ. BMVIT-  
160.009/0001-II/ST5/2011

Wien, am 17.05.2011

## **Begutachtungsentwurf der 24. StVO-Novelle, "Rettungsgasse" Stellungnahme der ASFINAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der 24. StVO-Novelle und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist zunächst, dass die Einführung von "Rettungsgassen" aus der Sicht der ASFINAG einen sehr wesentlichen Beitrag zur weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem hochrangigen Straßennetz in Österreich leistet. Durch die Bildung dieser "Rettungsgassen" können vermeidbare Behinderungen von Einsatzfahrzeugen udgl. vermieden werden, wodurch eine raschere Versorgung von Unfallopfern ermöglicht wird.

Änderungen regen wir in zwei Bereichen an:

### **1. Benützung der Rettungsgasse mit Fahrzeugen des Straßendienstes**

Aus der Sicht der ASFINAG wäre es dringend erforderlich, neben Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen des Pannendienstes auch Fahrzeugen des Straßenerhalters die Befahrung der künftigen "Rettungsgasse" zu erlauben, um ein bestmögliches Ereignis- und Unfallmanagement, insbesondere auch im Hinblick auf die Beseitigung von Unfallfolgen auf der Straße, sicherstellen zu können. Auch dies würde einen essentiellen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten.



Vor diesem Hintergrund schlägt die ASFINAG vor, den Entwurf des neuen § 46 Abs. 6 StVO wie folgt zu adaptieren:

*"(6) Stockt der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse); diese Gasse darf, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Pannendienstes und von Fahrzeugen des Straßenerhalters benützt werden."*

Korrespondierend dazu sollten die vorgeschlagenen Strafbestimmungen in § 99 Abs. 2c StVO wie folgt geändert werden:

*"9. trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse bildet, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Pannendienstes oder Fahrzeugen des Straßenerhalters verbunden ist,*

*10. verbotenerweise eine Rettungsgasse befährt, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Pannendienstes oder Fahrzeugen des Straßenerhalters verbunden ist."*

## 2. Inkrafttreten

Hinsichtlich des geplanten Inkrafttretens regen wir an zu überlegen, ob der Jahreswechsel tatsächlich ein günstiger Zeitpunkt dafür ist. Aus diesem Datum ergeben sich jedenfalls (anders als etwa im Steuerrecht) jedenfalls keine Vorteile für das Vorhaben, eher noch Nachteile: So wäre die Rettungsgasse nur eine in einer Vielzahl von zum Jahreswechsel typischerweise eintretenden Änderungen, die Medienkommunikation ist von Weihnachten und dem Jahreswechsel dominiert und es befinden sich zur Ferienzeit zahlreiche ausländische Feriengäste im Land, die die Kommunikation über die Einführung möglicherweise noch nicht erreicht hat.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
  
AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-  
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT